

und Schwere des Vergehens unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Bürgers eine nachhaltige erzieherische Einwirkung durch eine materielle Sanktion erfordert. Das liegt z. B. vor, wenn das Vergehen „auf einer Mißachtung der von den Werk tätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen“ beruht (§§ 35 Abs. 2 KKO, 27 Abs. 2 SchKO). Der Ausspruch einer Geldbuße berührt nicht die Entscheidung über die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens. Bei der Anwendung der Geldbuße und der Bemessung ihrer Höhe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des beschuldigten Bürgers und die durch die Tat begründeten Schadenersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Im Beschluß ist eine Zahlungsfrist (ggf. auch Ratenzahlung) vorzusehen (§§ 35 Abs. 3 KKO, 27 Abs. 3 SchKO).

Falls der beschuldigte Bürger unbegründet auch der zweiten Beratung fernbleibt, ist die Sache innerhalb einer Woche an das übergebende Organ zurückzugeben (§§ 36 Abs. 1 KKO, 28 Abs. 1 SchKO).

Bei Antragsdelikten (§ 2 StGB) kann auch vor dem gesellschaftlichen Gericht jederzeit eine Rücknahme des Antrags erfolgen (§§ 36 Abs. 2 KKO, 28 Abs. 2 SchKO). Die Rücknahme des Antrags ist bis zum Schluß der Beratung des gesellschaftlichen Gerichts möglich, d. h. bis zum Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses¹⁰. Erfolgt eine Rücknahme des Antrags auf Strafverfolgung, so ist die weitere Behandlung der Sache durch Beschluß des gesellschaftlichen Gerichts einzustellen.

Beratung und Entscheidung wegen Verfehlungen

Die Verfehlungen sind in § 4 Abs. 1 StGB, § 1 der 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen —, § 37 KKO und § 29 SchKO als Rechtsverletzungen besonderer Art gekennzeichnet, die nicht das Gewicht einer Straftat haben¹¹. Bei Eigentumsverfehlungen kann der Bürger vom Disziplinarbefugten, von einem gesellschaftlichen Gericht oder von der Deutschen Volkspolizei zur Verantwortung gezogen werden (§ 2 der 1. DVO zum EGStGB)¹²; über Beleidigungen, Verleumdungen und Hausfriedensbruch entscheiden nur die gesellschaftlichen Gerichte (§§ 134 Abs. 1 und 139 Abs. 1 StGB, § 3 der 1. DVO zum EGStGB). Obwohl die im sozialistischen Strafrecht getroffene Regelung der Verfehlungen grundsätzlich neu ist, können die KK und SchK an bewährte Erfahrungen insbesondere in der Behandlung von Beleidigungssachen und geringfügigen Eigentumsvergehen anknüpfen¹³.

Bei Verfehlungen wird die KK oder SchK auf Antrag oder nach einer Übergabe tätig (§§ 38 KKO, 30 SchKO). Werden Verfehlungen dem gesellschaftlichen Gericht vom Disziplinarbefugten oder von der Deutschen Volkspolizei übergeben, so ist die Beratung im wesentlichen wie bei einer übergebenen Strafsache vorzubereiten. Die Anforderungen an den Inhalt der Übergabeentscheidung entsprechen denen einer übergebenen Strafsache (§§ 39 Abs. 2 KKO, 31 Abs. 2 SchKO). Auch bei Verfehlungen hat das gesellschaftliche Gericht ein Einspruchsrecht gegen die Übergabe (§§ 41

KKO, 33 SchKO). Einspruch ist insbesondere dann einzulegen, wenn das gesellschaftliche Gericht zu der Auffassung kommt, daß die von dem disziplinarbefugten Leiter übergebene Sache keine Verfehlung, sondern ein Vergehen ist¹⁴.

Zumeist wird der durch eine Verfehlung geschädigte Bürger selbst Antrag auf Beratung an das gesellschaftliche Gericht stellen. Überprüfungen und Untersuchungen der Volkspolizei oder eines Disziplinarbefugten liegen in diesen Fällen nicht vor. Das gesellschaftliche Gericht geht von den Angaben des Antragstellers aus. Die Anforderungen an die Anträge auf Beratung über eine Verfehlung sind in § 39 Abs. 1 KKO und § 31 Abs. 1 SchKO geregelt. Der Antrag soll Angaben zum Sachverhalt und die Beweise enthalten, die diese Angaben stützen. Im Hinblick auf die Verjährungs- und Antragsfristen bei Verfehlungen (§§ 38 Abs. 2 und 3 KKO, 30 Abs. 2 und 3 SchKO) muß in der Begründung des Antrags erkennbar sein, wann sich die behauptete Verfehlung zugetragen und wann der Antragsteller davon Kenntnis erlangt hat. Während bei der Frist zur Antragstellung bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Befreiung von den Folgen einer unverschuldeten Fristversäumnis gewährt werden kann, ist das hinsichtlich der sechsmonatigen Verjährungsfrist von Verfehlungen nicht möglich. Eine im Zeitpunkt der Antragstellung verjäherte Verfehlung kann nicht mehr beraten werden. Beharrt der Antragsteller auf seinem Antrag, so ist dieser nach § 39 Abs. 3 KKO oder § 31 Abs. 3 SchKO durch Beschluß zurückzuweisen. Diese Bestimmungen sollen die Bürger davor schützen, ohne hinreichenden Tatverdacht oder nach eingetretener Verjährung vor das gesellschaftliche Gericht geladen zu werden.

Die Beratung wegen einer Verfehlung wird nach den allgemeinen Grundsätzen vorbereitet und durchgeführt. Wie bei der Beratung von Vergehen kann sich das gesellschaftliche Gericht auf die Durchführung der Beratung beschränken. Bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch soll auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hingewirkt werden (§§ 43 Abs. 3 KKO, 35 Abs. 3 SchKO).

Die bei Verfehlungen möglichen Erziehungsmaßnahmen sind die gleichen wie bei Vergehen. Darüber hinaus ist noch die — übernommene oder auferlegte — Verpflichtung des Bürgers möglich, eine Beleidigung oder Verleumdung in geeigneter Form öffentlich zurückzunehmen.

Bei wechselseitigen Beleidigungen wird vor allem auf die Aussöhnung zwischen Antragsteller und beschuldigtem Bürger orientiert; es können aber auch für einen oder für beide Bürger die erforderlichen Erziehungsmaßnahmen festgelegt werden (§§ 44 KKO, 36 SchKO).

Die Feststellung der Wahrheit in der Beratung wegen einer Verfehlung erfolgt durch das Anhören des antragstellenden und des beschuldigten Bürgers sowie weiterer Bürger. Es können ggf. auch sachliche Beweismittel — wie ein Brief mit beleidigendem Inhalt, ein ärztliches Attest, liegengelassene Gegenstände des Täters u. a. — hinzugezogen werden. Sind nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten bestimmte Fragen zum Sachverhalt nicht zu klären, so kann die Sache der Deutschen Volkspolizei übergeben werden, wenn weitere Möglichkeiten zur Untersuchung bestehen¹⁵. Die Volkspolizei nimmt auf der Grundlage des § 100 StPO die erforderlichen Überprüfungen zur weiteren Auf-

¹⁰ Wir stimmen demgemäß mit der Auffassung von Schmidt („Zu einigen Fragen der Antragsdelikte“, NJ 1968 S. 493) überein, daß die Rücknahme des Strafantrags auch noch in der Verhandlung über den Einspruch gegen eine Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts möglich ist.

¹¹ Vgl. Schmidt / Weber, „Straftaten und Verfehlungen“, NJ 1967 S. 110 ff.

¹² Vgl. Kügler / Grüner, „Die Untersuchung von Verfehlungen durch die Deutsche Volkspolizei und die Zusammenarbeit mit der Schiedskommission“, Der Schöffe 1968, Heft 9, S. 257.

¹³ Der Beschluß des Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen (NJ 1968 S. 33) enthält im Abschn. II eingehende Darlegungen zur Beratung von Beleidigungssachen.

¹⁴ Vgl. Kügler / Grüner, a. a. O., S. 260.

¹⁵ Vgl. Winkler / Görner, „Zur Beratung und Entscheidung von Verfehlungen durch Schieds- und Konfliktkommissionen“, Der Schöffe 1968, Heft 4, S. 121 ff. (125).